

Stellungnahme zum Entwurf der

"Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV)"

Dr. Ralph P. Schorn
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 31 vom 24. April 2003



Wassenberg, 24. April 2003

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
– Abteilung VII A 5 –

11019 Berlin

Email: afuv-entwurf@bmwa.bund.de

Präambel

Die AGZ e.V. möchte einer neuen Amateurfunk-Verordnung drei übergeordnete Leitlinien voranstellen, die allerdings alle vom aktuell vorliegenden Entwurf nicht erfüllt werden.

1. Das Gesetz ist vorrangig

Die Amateurfunkverordnung muss sich klar an die Vorgaben des Amateurfunkgesetzes halten. Was das Gesetz nicht ermächtigt, gehört nicht in die Verordnung. Und was das Gesetz erlaubt oder was es nicht verbietet, das darf durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen von Rechten und mögliche Auflagen müssen im Gesetz nach Art, Umfang oder Ausmaß – zumindest aber dem Wesen nach – genannt sein (Vorbehalt des Gesetzes), denn der Funkamateur riskiert bei einem Verstoß gegen Vorschriften der Verordnung ein Betriebsverbot, die Einschränkung des Betriebs und den Genehmigungsentzug. Regelungsinhalte von Rechtsverordnungen müssen durch das vorrangige Gesetz in Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (Art. 80 Abs. 1 GG). Wir erkennen im vorliegenden AFuV-Entwurf eine Vielzahl von Verstößen gegen diese verfassungsrechtlichen Maximen, die wir nachstehend detaillieren werden.

2. Das staatliche Verordnungsdickicht gehört kräftigst gelichtet (Grundsatz der Deregulierung)

Diese Forderung hört man auf fast jeder politischen Veranstaltung – von fast allen Parteien. Der AFuV-Entwurf jedoch praktiziert das Gegenteil. Die Bundesrepublik befindet sich derzeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Der Staat soll effizienter funktionieren und muss – wie fast jeder von uns – sparen. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Regelungstiefe der neuen AFuV nicht zu vermitteln. Wenn die Regulierungsbehörde nach mehrfachem öffentlichen Bekunden ihres Präsidiums keine routinemäßige Frequenzüberwachung (mehr) im Amateurfunk durchführen kann und wird, so besteht mangels Ernsthaftigkeit kein Bedürfnis für den Erlass einer Verordnung, die lediglich 80.000 Funkamateure betrifft – jedenfalls in der vorliegenden Detailtiefe. In weiten Teilen stellt der Entwurfstext einen "überflüssigen Papiertiger" dar, der nicht ansatzweise ordnungsrechtlich durchgesetzt werden kann.

3. Die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz zwingen zur erneuten Änderung

Im Juni 2003 findet die Weltfunkkonferenz der ITU in Genf statt. Spätestens in etwa zwei bis drei Monaten wird im Amateurfunkdienst die Pflicht zur Morsetelegrafieprüfung für die Frequenznutzung unterhalb von 30 MHz der Vergangenheit angehören. Eine überwältigende Mehrheit der Länder dieser Welt hat sich bereits im Vorfeld entsprechend festgelegt. Als Konsequenz werden die CEPT-konformen Genehmigungsklassen 1 und 2 nicht nur in Deutschland miteinander verschmelzen. Im AFuV-Entwurf findet diese Entwicklung keine Berücksichtigung: Hier gibt es nach wie vor die Morsetelegrafieprüfung als Zugangsvoraussetzung zur Kurzwelle und die drei bisherigen Genehmigungsklassen. Man muss im Sommer also noch einmal von vorne anfangen und unter anderem auch die beteiligten Fachkreise und Verbände gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 10 Abs. 3 AFuG erneut anhören. Ferner entstehen dadurch dem Bundeshaushalt erneute Kosten, wie z.B. Reisekosten, Personalkosten und sonstige Ausgaben, die bei entsprechender Weitsicht hätten vermieden werden können. Auch dies passt nicht zur gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Bundes.

Detail-Kommentierung

Automatische und fernbediente Amateurfunkstellen (§ 14)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schreibt in einer Pressemitteilung vom 18.02.2003 zur Veröffentlichung des AFuV-Entwurfs unter anderem:

"Die Erfahrungen der letzten Jahre seit dem Inkrafttreten der geltenden Amateurfunkbestimmungen haben gezeigt, dass sich nicht alle Regelungen bewährt haben und insbesondere eine Überarbeitung hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für besondere Amateurfunkstellen, die für die Benutzung durch die allgemeine Amateurfunköffentlichkeit bestimmt sind, erforderlich ist."

Die angekündigte Überarbeitung suchen wir im Entwurfstext leider vergebens: Zu wenig wurde geändert. Aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit, die für Rechtsunsicherheit gesorgt haben – vor allem im Packet-Radio-Netz –, halten auch wir die Überarbeitung dieses speziellen Regelungskreises für dringend geboten. Speziell die automatischen und fernbedienten Amateurfunkstellen ermöglichen im heutigen technologischen Umfeld wissenschaftliche Experimente – z.B. mit digitalen Netzwerkstrukturen und -protokollen – und tragen damit in besonderer Weise zur Verwirklichung der Legaldefinition des Amateurfunkdienstes (siehe §2 AFuG Punkt 2) bei.

Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateur gemäß § 3 Abs. 2 AFuG auf Antrag weitere Rufzeichen zu. Dies ist eine "Muss-Vorschrift" und es besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Erteilung. Hierzu zählen auch Rufzeichen für automatische und fernbediente Amateurfunkstellen, zu deren Betrieb es laut Gesetz eines besonderen Rufzeichens bedarf. In einer Rechtsverordnung geregelt werden kann in diesem Zusammenhang aber nur das Verfahren der Zuteilung sowie Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AFuG). Regelungen, die an dieser Stelle ein Ermessen ermöglichen, einen Antrag abzulehnen, laufen dem Vorrang des Gesetzes zuwider und stellen einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht dar. Eine Rechtsverordnung unter dem AFuG wäre demnach selbst rechtswidrig, würde sie die Erteilung eines solchen Rufzeichens unter einen Vorbehalt stellen.

Damit eine Rufzeichenerteilung in jedem Falle möglich ist, schreibt das Amateurfunkgesetz weiter unten in § 6 Punkt 1 vor, eine auf dieses Ziel ausgerichtete Planung und zusätzlich eine

Fortschreibung der dazu zu verwendenden Frequenzen im Frequenznutzungsplan durchzuführen. Dies bedeutet konkret, dass das "Koordinierungsverfahren" so auszugestalten und fortzuentwickeln ist, dass in Abhängigkeit von der Nachfrage zu jedem Zeitpunkt genügend Frequenzen für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages an den Verordnungsgeber ist sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, als auch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Pflicht, entsprechende Regelungen zu treffen. Dieser gesetzliche Auftrag verbietet es zugleich, lediglich von einem begrenzten Frequenzraum auszugehen und die Vergabe von Frequenzen mit – wie aufgezeigt – unzulässigen Bestimmungen zu versehen, die vom Willen des Gesetzgebers nicht beabsichtigt und umfasst sind. Der Gesetzgeber hat bewusst gewollt, dass im Rahmen einer nicht eingeschränkten wissenschaftlichen Experimentierfreiheit ein jeder Funkamateur das Recht hat, automatische und fernbediente Amateurfunkstellen zu betreiben.

In der Sache selbst nehmen wir – unter dem Vorbehalt der gerade formulierten grundsätzlichen rechtlichen Bedenken – wie folgt Stellung:

Redet das Amateurfunk-Gesetz in §6 Punkt 1 AFuG noch davon, dass eine Rechtsverordnung nur die Planung und die Fortschreibung von Frequenzen regeln darf und dass "besondere Rufzeichen" auf Antrag zu erteilen sind, so macht § 14 des AFuV-Entwurfs daraus eine im Ermessen der RegTP liegende Kann-Bestimmung. In unserer Sicht ist dies eine rechtswidrige Einschränkung von Rechten und Ansprüchen, die mit den Inhalten des Amateurfunkgesetzes nicht zu vereinbaren ist.

Die Parameter der Funkstellen sowie die Einzelheiten des vorgeschriebenen Koordinationsverfahrens ("Verträglichkeitsprüfung") und der Mitwirkung von Amateurfunkverbänden sollen von der Regulierungsbehörde – also als Organ der Exekutive – in deren Amtsblatt veröffentlicht werden. In der Verordnung selbst suchen wir diese wichtigen Einzelheiten vergeblich. Amtsblattverfügungen oder -mitteilungen reichen hier nicht aus. Sie sind nur behördenintern verbindlich und erzeugen keine Bindung gegenüber dem Bürger (vgl. Urteil des VG Köln – 25 K 10571/98 – vom 19.04.2002 und Beschluss des OVG Münster – 13 A 2839/02 – vom 02.12.2002 zur Amtsblattverfügung 306/97 des ehemaligen BMPT). Der Funkamateur als Bürger und Antragsteller wäre aber von einer eventuellen Koordinationspflicht automatischer und fernbedienter Amateurfunkstellen und vor allem von ihren Einzelheiten und einschränkenden Auflagen in direkter Weise betroffen. Diese entschieden nämlich letztlich dar-

über, ob ein Antrag auf Rufzeichen- und Frequenzzuteilung positiv beschieden werden kann oder nicht.

Die Bedingungen des Koordinationsverfahrens müssen für den Bürger öffentlich transparent sein. In Folge gehören sie schon aus Gründen der Bestimmtheit und der Verbindlichkeit in die AFuV und damit in das Bundesgesetzblatt. Wir werten das geplante Vorgehen somit als einen Rechtsverstoß, zumal § 6 Punkt 1 AFuG ausdrücklich "die Planung und Fortschreibung der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen" in Form einer Rechtsverordnung verlangt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass mit dem Ausdruck "internationale Empfehlungen" in § 14 Abs. 7 AFuV-Entwurf keinesfalls Empfehlungen privater Dritter gemeint sein können. Die Heranziehung z.B. der so genannten "Bandpläne" von DARC und IARU in staatlichen Regelungswerken lehnen wir aus Rechtsgründen grundsätzlich ab. Private Dritte können keine Entscheidungs- oder Leitlinienbefugnis darüber haben, unter welchen Rahmenbedingungen der Funkamateur Frequenzen nutzen darf, die ihm per Bundesgesetz als zugeteilt gelten. Dies wäre ein erheblicher Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.

Der AFuV-Entwurf unterscheidet offensichtlich qualitativ zwischen zwei verschiedenen Arten von Amateurfunkverkehr: "Der Funkverkehr über Sendefrequenzen fernbedienter oder automatisch arbeitender Amateurfunkstellen darf vom übrigen Amateurfunkverkehr nicht beeinträchtigt werden" – so heißt es in § 14 Abs. 8. Damit wird die Nutzung spezieller Amateurfunk-Frequenzen unter einen besonderen und über das Normalmaß hinaus gehenden Schutz gestellt. Der Inhaber einer Frequenzzuteilung für eine automatische oder fernbediente Amateurfunkstelle ist in Folge gegenüber anderen Funkamateuren gleicher Qualifikation privilegiert. Der Grad der Privilegierung wird zudem gesteigert durch die gemäß § 6 Punkt 1 AFuG nur sehr begrenzt für diese Zwecke im Frequenznutzungsplan bereit gestellten Frequenzressourcen.

Die angesprochene Privilegierung hat eine Einschränkung der Nutzbarkeit von Frequenzen für diejenigen Funkamateure zur Folge, die automatische und fernbediente Amateurfunkstellen nicht nutzen wollen. Sie können z.B. die Bereiche 144,400 bis 144,500 MHz, 145,000 bis 145,200 MHz, 145,600 bis 145,800 MHz, 430,400 bis 432,000 MHz, 438 bis 440 MHz und viele weitere Segmente nicht sendeseitig nutzen, obwohl sie ihnen unzweifelhaft in der Fre-

quenzbereichszuweisungsplanverordnung, der noch geltenden Anlage 1 zur DV-AFuG und auch in Anlage 1 des aktuellen AFuV-Entwurfs zur Nutzung – dies ohne jede Einschränkung – zugeteilt sind. Anzumerken ist weiter, dass bei der bisherigen und auch künftig von der RegTP angestrebten Praxis der Frequenzuteilungen für automatische und fernbediente Amateurfunkstellen nur eine sehr kleine Minderheit von wenigen hundert Personen aus dem Kreis der etwa 80.000 Funkamateure das Privileg erlangen kann.

Die Privilegierung weniger Einzelner kann nur dann rechtens sein, wenn die entsprechenden Bestimmungen des AFuG verfassungskonform ausgelegt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Sozialbindung des Eigentums (hier: die "besonders geschützte Frequenz") gemäß Artikel 14 GG angemessen zu berücksichtigen ist. Als Gegenleistung für sein von der Gesellschaft verliehenes Privileg muss der Eigentümer der geschützten Frequenz ausnahmslos allen Funkamateuren die Nutzung seiner automatischen oder fernbedienten Amateurfunkstelle gestatten. Hierbei ist klarzustellen, dass auch funktionale Zusatzeinrichtungen wie etwa Mailboxen, DX-Cluster und Convers- bzw. Chat-Systeme untrennbar dazu gehören. Ihr Status als "zum Betrieb erforderliche Zusatzeinrichtung" gemäß § 2 Punkt 3 AFuG ist in der Amateurfunkverordnung klar und unmissverständlich festzuschreiben. Diese Bestimmungen, die jedenfalls implizit heute noch in Teilen in der gültigen Anlage 1 zur DV-AFuG enthalten sind, vermischen wir im AFuV-Entwurfstext.

Der aktuelle Entwurf verweist somit durch Nicht-Regulierung die Modalitäten der Nutzung vollumfänglich in das private Eigentumsrecht. Hier kann jedem Funkamateure ohne jede Begründung die Nutzung einer Relaisfunkstelle oder eines Digipeaters vom Eigentümer untersagt werden, da dem verwaltungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen (vgl. Urteil des LG Nürnberg-Fürth – 2 O 7159 / 00 – vom 22.02.2001). Geschützte und geschlossene Nutzergruppen ("Vereinsfunk") können vor diesem Hintergrund legal vor allem in digitalen Netzen problemlos realisiert werden. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der in § 2 AFuG das Grundrecht des Art. 5 III des Grundgesetzes (Experimentier- und Wissenschaftsfreiheit) ausgestaltet hat.

Zusammen mit dem besonderen Schutz der Sendefrequenzen automatischer und fernbedienter Amateurfunkstellen kommt der privatrechtliche begründungslose Nutzungsausschluss von Funkamateuren einem Entzug von bereits im Verwaltungsrecht zugeteilten Frequenzen gleich. Dies ist weder politisch hinnehmbar, noch rechtens: Es kann nicht im Ermessen privater Dritter liegen, ob ein Funkamateure eine konkrete Frequenz nutzen darf oder nicht – und es kann nicht im Ermessen privater Dritter liegen, ob ein einzelner Funkamateure mittels der Nut-

zung von ausnahmslos allen Funkamateuren zugeteilten Frequenzen an einem Experiment teilnehmen darf oder nicht. Jeder Schritt in diese Richtung ist ein Schritt weg vom gemeinnützigen wissenschaftlichen Experimentalfunk hin zu einer rein nutzungsorientierten Dienstleistung und Funkanwendung. Jeder Schritt in diese Richtung untergräbt auch die Legitimation unseres Anspruchs auf die öffentliche Ressource "Frequenz" – mit der Tendenz zum Gewerblich-Wirtschaftlichen.

Erwartet wird eine Regelung, die der Sozialbindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG gerecht wird. Wir fordern daher, in der AFuV explizit festzuschreiben, dass die Nutzung automatischer und fernbedienter Amateurfunkstellen einschließlich ihrer notwendigen Zusatzeinrichtungen allen Funkamateuren ohne Einschränkung zu gestatten ist. Anderenfalls sehen wir den rechtlichen Bestand des Koordinationsverfahrens in seiner bisherigen Form gefährdet. Ermächtigungsgrundlage dafür ist § 6 Punkt 1 AFuG, der u.a. die Regelung betrieblicher Rahmenbedingungen für automatische und fernbediente Amateurfunkstellen erlaubt. Zur Wahrung der Rechte aller übrigen Funkamateure und zur Einhaltung der Vorgaben des Amateurfunkgesetzes ist eine solche Regelung schon deswegen zwingend geboten, weil der AFuV-Entwurf einen besonderen und über das Normalmaß hinaus gehenden Schutz der genannten Funkstellen vor Störungen vorsieht.

§ 14 Abs. 5 des AFuV-Entwurfs erwähnt "Auflagen der Zuteilung" eines Rufzeichens bzw. einer Frequenz für automatische oder fernbediente Amateurfunkstellen. Jede solche Auflage erfolgt ohne Rechtsgrundlage, sofern sie nicht im Amateurfunkgesetz ermächtigt und in der Amateurfunkverordnung ausformuliert ist. Da es im AFuV-Entwurf zur Zeit keine "technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen" speziell für diese Art von Amateurfunkstellen gibt, kann es auch keine speziellen Auflagen für deren Betrieb geben. Es gelten genau dieselben Bestimmungen für Technik und Betrieb, wie für jede andere Amateurfunkstelle auch. Auflagen z.B. hinsichtlich Strahlungsleistung, Sendart und Bandbreite können keinesfalls, wie § 14 Abs. 7 AFuV-Entwurf dies vorsieht, in einem Amtsblatt definiert werden. Eine solche Regelung ist nichtig und mit Verfassungsprinzipien unvereinbar, denn § 6 AFuG verlangt die Festlegung dieser Parameter auf der Ebene einer Rechtsverordnung.

Die vorgesehene und bereits jahrelang praktizierte zeitliche Befristung einer Rufzeichenzuteilung für automatische und fernbediente Amateurfunkstellen ist eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Diese muss durch Rechtsvorschrift zugelassen sein. Gegenwärtig gibt es im Amateurfunkgesetz keine solche Rechtsvor-

schrift. Personengebundene sowie besondere Rufzeichen und auch Ausbildungsrufzeichen stehen dort gleichberechtigt nebeneinander, ohne dass die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung im Gesetz erwähnt wird. Eine Rechtsverordnung, die wie der vorliegende Entwurfstext in § 14 Abs. 5 eine zeitliche Befristung vorsieht, wäre genauso rechtswidrig, wie ein darauf Bezug nehmender Verwaltungsakt ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 VwVfG darstellen würde. Ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage kann die AFuV nicht aus sich selbst heraus zeitliche Befristungen regeln. Will man eine – an sich sinnvolle – Befristung, dann ist das Amateurfunkgesetz zunächst entsprechend zu ändern.

Wir mahnen schließlich die Bestimmtheit und die Rechtssicherheit hinsichtlich des beabsichtigten Schutzes automatischer und fernbedienter Amateurfunkstellen an. In keinem materiellrechtlichen Gesetz ist für den Funkamateur verbindlich geregelt, was denn die "Sendefrequenzen fernbedienter oder automatisch arbeitender Amateurfunkstellen" sind. Der Funkamateur kann deswegen nicht erkennen, ob seine gerade gewählte Sendefrequenz durch eine automatische oder fernbediente Amateurfunkstelle belegt ist. "Bandpläne" privater Organisationen oder anderweitige Vereinsinformationen können eine normative Regelung nicht ersetzen. Es ist in unserer Sicht nicht nur rechtswidrig, sondern auch nicht sinnvoll, Empfehlungen privater Vereinigungen auf der Ebene von Rechtsverordnungen festzuschreiben. Mangelnde Flexibilität im Experimentalbetrieb bei veränderten internationalen Vorgaben und vermeidbare Kosten im Bundeshaushalt für die dann häufig notwendigen Änderungen von Rechtsverordnungen wären die Folge – ganz abgesehen von einer nicht zulässigen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 GG und § 2 AFuG.

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung im vorliegenden Entwurf, wonach der Funkamateur nur ausschließlich Aussendungen automatischer oder fernbedienter Amateurfunkstellen nicht stören darf – mit dem Ergebnis, dass sonstige Aussendungen "unprivilegierter" Funkamateure vollkommen ungeschützt bleiben. Nach unserer Auffassung genügt dies dem Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung aus Art. 3 GG nicht und ist mangels eines sachlichen Grundes willkürlich.

Die Amateurfunkprüfung (§§ 6 – 8)

Das Verfahren, der Ablauf und die Inhalte von Amateurfunkprüfungen sollen zukünftig im Amtsblatt der Regulierungsbehörde festgelegt werden – und nicht mehr wie bisher in der

Amateurfunkverordnung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 6 AFuV-Entwurf). Im AFuV-Entwurfstext finden wir weder die Form und den Ablauf der Prüfung, noch die Anzahl der Fragen, noch mit wie viel Prozent richtiger Antworten man bestanden hat, noch konkrete Prüfungsinhalte, noch gar die zeitliche Dauer der Prüfungen. Der Entwurf formuliert völlig unzureichend nur "technische und betriebliche Kenntnisse" sowie "Kenntnisse über nationale und internationale Vorschriften" und verlangt vom Kandidaten pauschal "ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten". Was "ausreichend" ist, bleibt ein Rätsel.

Damit wird die Ausgestaltung dieser staatlichen Prüfung voll und ganz der Kontrolle des zuständigen Bundesministeriums entzogen, das Anhörungsrecht von Amateurfunkverbänden vollends ausgehebelt und die komplette Ausgestaltung der Prüfung – von den Inhalten über den Ablauf bis hin zur Bewertung – in das beliebige Ermessen der ausführenden Behörde gelegt, die diese Punkte jederzeit per Amtsblatt ohne jede Abstimmung ändern kann. Abgesehen davon, dass § 4 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes ausdrücklich die "Regelung der Durchführung und der inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure" auf der Ebene einer Rechtsverordnung verlangt (Vorrang des Gesetzes), ist eine hinreichend bestimmte Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsinhalte zur Verwirklichung der Rechte aus dem Amateurfunkgesetz – insbesondere der eigentlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst – und der Grundrechte aus Art. 2 und 5 des Grundgesetzes zwingend geboten. Die beabsichtigte Ausgestaltung der Inhalte in einer Amtsblattverfügung ist grob rechtsstaatswidrig. Wir fordern die Regelung ausnahmslos aller dieser Details in der Amateurfunkverordnung, wie dies im Willen des Gesetzgebers unzweifelhaft zum Ausdruck kommt.

Schlechter stellen will man Prüfungskandidaten bei Wiederholungsprüfungen. Muss heute die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung spätestens nach 24 Monaten erfolgen, so soll zukünftig diese Art von Prüfung spätestens nach 24 Monaten bereits erfolgt sein (§ 8 Abs. 2 AFuV-Entwurf). Diese Regelung ist rechtswidrig und verstößt gegen Art. 2 des Grundgesetzes (Freiheitsrecht) und schränkt zugleich die Verwirklichung der Rechte aus dem Amateurfunkgesetz ein, weil der Prüfling keinerlei Einfluss auf die Bestimmung des Prüfungstermins hat und die Einhaltung der Frist zur alleinigen Disposition der Behörde steht – wie § 7 Abs. 3 des Entwurfs eindeutig festlegt. Bei dieser Regelung wäre man von der Arbeitsgeschwindigkeit der Behörde und dem rechtzeitigen Zustandekommen von Prüfungsterminen abhängig. Es besteht keinerlei begründetes Regelungsbedürfnis, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Der Prüfungsausschuss (§§ 3,7)

Prüfungsausschüsse sollen zukünftig auch aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen dürfen. Dies ist zunächst unter dem Aspekt der demokratischen Transparenz zu begrüßen. § 7 Abs. 3 des Entwurfs bestimmt jedoch, dass bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses allein der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. Diese Regelung macht die Existenz aller anderen Mitglieder bzw. "Beisitzer" des Prüfungsausschusses schlicht überflüssig, denn es entscheidet immer und in jedem Falle die Meinung des Vorsitzenden – auch bei Einstimmigkeit. Da der Vorsitzende zukünftig – im Gegensatz zu heute – grundsätzlich RegTP-Mitarbeiter sein soll, spielt die Entscheidung der beisitzenden Bürger nicht die geringste Rolle. Sie werden zum Zuschauer degradiert.

Diese Regelung verstößt in grösster Weise gegen die elementaren Prinzipien der Demokratie. Sie ist offensichtlich verfassungswidrig. Grundsätzlich kann nur das Mehrheitsprinzip in staatlichen Prüfungsausschüssen zur Anwendung gelangen. Allenfalls in Patt-Situationen kann die Stimme des Vorsitzenden als höherwertig heran gezogen werden.

In § 3 Abs. 2 AFuV-Entwurf ist der Satz "Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses soll ein erfahrener Funkamateur sein" nicht eindeutig formuliert. Soll nun ein jedes Mitglied oder mindestens ein Mitglied ein erfahrener Funkamateur sein? Wir sind der Meinung, dass ein jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses praktisches Wissen und praktische Erfahrung im Prüfungsstoff haben muss, um korrekt und souverän urteilen zu können.

Wir halten es ferner für überzogen und für sachlich nicht begründbar, dass ein jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 (oder alternativ im Besitz eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses) sein muss. Allenfalls für – zur Zeit noch stattfindende – Prüfungen in Morsetelegrafie wäre Klasse 1 angebracht. In allen anderen Fällen können Funkamateure der Klasse 2 gleichwertige Arbeit leisten. Im übrigen ist diese Fragestellung nach der Weltfunkkonferenz der ITU im Sommer 2003 sowieso nicht mehr relevant.

Ausbildungsfunkbetrieb (§ 13)

Für die zeitliche Befristung der Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens (§ 13 Abs. 1 AFuV-Entwurf) gibt es – siehe unsere Argumentation bei automatischen und fernbedienten Amateurfunkstellen – ebenfalls im aktuellen Amateurfunkgesetz keine Rechtsvorschrift als Grundlage. Die Regelung ist genauso rechtswidrig, wie auch Verwaltungsakte, die sich auf diese Regelung stützen.

Not- und Katastrophenfunk (§ 16)

Das Amateurfunkgesetz bestimmt es klar und deutlich in § 2:

"Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst, der [– unter anderem –] zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird".

Weiterhin wird in tatsächlichen Notfällen das Verbot des Drittenverkehrs aufgehoben – nicht jedoch das Verbot, mit anderen als Amateurfunkstellen zu funken. Auch im "Ernstfall" darf der Funkamateur z.B. mit Funkstellen der Katastrophenschutzorganisationen nicht in direkter Weise in Verbindung treten. Mehr bestimmt das Gesetz zum Thema Notfunk nicht. Im Entwurf zu einer neuen Amateurfunkverordnung heißt es nun in § 16 Abs. 2:

"Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen bedürfen der Zustimmung der Regulierungsbehörde."

Einmal ganz abgesehen davon, dass weder das Gesetz noch die Verordnung den Begriff der "Übung" überhaupt kennen und er einer Auslegung auch nicht zugänglich ist, schränkt diese Formulierung Rechte aus dem vorrangigen Gesetz ohne jede Rechtsgrundlage ein. Übungen – zu was auch immer – sind Amateurfunkverkehr wie jeder andere auch; inhaltliche Beschränkungen gibt es bis auf die in § 5 AFuG abschließend definierten nicht. Auch § 5 Abs. 5 AFuG ist somit eine abschließende Regelung und betrifft bei gesetzes- und verfassungskonformer Auslegung den unmittelbaren Funkverkehr mit Dritten, die nicht im Zusammenhang mit § 2 AFuG stehen. Für den Not- und Katastrophenfall – und nur für diesen – bedeutet das, dass der Funkverkehr mit Dritten beschränkt z.B. auf den Personenkreis von Katastrophenschutzeinheiten, die ihrerseits auch eine Amateurfunkstelle betreiben, zulässig ist. Im Wege der Ver-

ordnung kann § 5 AFuG nicht auf andere Tatbestände erweitert werden. Ansonsten kann Amateurfunkverkehr zwischen genehmigten Amateurfunkstellen wohl kaum von einer Zustimmung der RegTP abhängig gemacht werden. Im Hinblick auf § 2 AFuG und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 des Grundgesetzes ist auch kein sachliches Kriterium für diese Regelung in Sicht. Wir erachten sie als schlicht rechtswidrig, willkürlich und sachfremd.

Clubstationen (§ 14)

Clubrufzeichen sind "weitere Rufzeichen" im Sinne des Amateurfunkgesetzes (§ 3 Abs. 2 AFuG). Während der Inhaber mit seinem eigenen personengebundenen Rufzeichen jederzeit portablen und mobilen Betrieb machen darf, soll dies nun für Clubstationen von einer Anzeigepflicht abhängig gemacht werden. Es heißt dazu im Entwurf zur neuen Amateurfunkverordnung in § 14 Abs. 3:

"Das vorübergehende Betreiben einer Amateurfunk-Klubstation an einem anderen Standort ist der zuständigen Außenstelle der Regulierungsbehörde unter Angabe des Standortes vorher anzuzeigen."

Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 10 AFuV-Entwurf zu sehen, wonach ein ortsfester Standort einer Amateurfunkstelle grundsätzlich der RegTP gegenüber anzugeben ist. Diese Vorschrift benachteiligt Clubstationen gegenüber sonstigen Amateurfunkstellen, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar ist. Nach unserer Auffassung ist ein Anzeigerfordernis mit dem Amateurfunkgesetz sowie den Artikeln 2 und 3 des Grundgesetzes unvereinbar und macht keinen Sinn. Es handelt sich vielmehr um eine überflüssige bürokratische Hürde, die in der Behörde zu unsinniger Arbeitsbelastung von Mitarbeitern, und damit zu vermeidbaren Kosten für den Steuerzahler führt. Auch dies ist in der heutigen wirtschaftlichen Lage nicht mehr vermittelbar. Im Sinne eines schlanken Staates und unter den Vorgaben des Bundesrechnungshofes gehört dieser Absatz schlicht ersatzlos gestrichen.

Rufzeichen (§ 12)

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist § 12 Abs. 4 im AFuV-Entwurf:

"Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden."

Der Tatbestand des Rufzeichenmissbrauchs ist im Amateurfunkgesetz hinreichend geregelt, genauso wie die Zuteilung von Clubrufzeichen. Ein sachliches Kriterium, warum für eine unbestimmte Anzahl von Funkamateuren zur Mitnutzung zugeteilte Clubrufzeichen nicht zeitgleich mehrfach verwendet werden dürfen, ist nicht in Sicht. Ebenso fehlt ein sachliches Kriterium, warum ein Funkamateur mit seinem personengebundenen Rufzeichen nicht z.B. mittels multimedialer bzw. digitaler Fernsteuertechnologien^s (ISDN, TCP/IP, etc.) von mehreren verschiedenen Standorten aus gleichzeitig senden darf. Eine solche Einschränkung ist mit den §§ 2,3 des Amateurfunkgesetzes und der Freiheit der Wissenschaft im Grundgesetz unvereinbar, von keiner Ermächtigungsgrundlage gedeckt und greift in die Rechte der rechtmäßigen Betreiber von Clubstationen, die ein kostenpflichtiges Rufzeichen erhalten haben, ebenso rechtswidrig ein, wie in die Rechte eines jeden Inhabers eines personengebundenen Rufzeichens. Diese Regelung stellt auch im Hinblick auf die in Anlage 2 des Entwurfs vorzusehenden Gebühren einen Eingriff in die Rechte der genannten Betreiber dar, weil sie diese im Ergebnis zum Kauf weiterer Rufzeichen zwingt. Dies ist im Falle eines Funkamateurs, der mittels Fernsteuerung seiner eigenen Amateurfunkstellen zeitgleich von mehreren Standorten aus am Amateurfunkdienst individuell teilnehmen will, allerdings gar nicht möglich, weil das AFuG nur die Erteilung genau eines einzigen personengebundenen Rufzeichens erlaubt und die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. die Nutzung eines Clubrufzeichens dazu nicht vorausgesetzt werden kann. Der Kauf und die Verwendung weiterer Rufzeichen gemäß § 3 Abs. 2 AFuG kann zur Verwirklichung des wissenschaftlichen Experiments im Rahmen des Amateurfunkdienstes nicht zwingend vorausgesetzt werden.

Wir werten daher diesen Vorschlag, der zur Verhinderung von Rufzeichenmissbrauch ungeeignet ist, als rechtswidrig. Es handelt sich offenbar um ein überflüssiges Wiehern des Amtschimmels, der ein liberales und schlankes Gesetz in sein Gegenteil verkehren will, und der das wissenschaftliche Experiment mit modernen Technologien verhindern möchte.

^s Diese Art der Fernsteuerung bzw. Fernbedienung bedarf keiner Zuteilung eines besonderen Rufzeichens gemäß § 3 AFuG, weil hier die Fernbedienung der Anlage ausschließlich durch den Rufzeicheninhaber selbst geschieht und nicht durch andere Funkamateure.

§ 11 Abs. 2 AFuV-Entwurf lautet:

"Ein personengebundenes Rufzeichen nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes, auf das verzichtet wurde, wird frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt."

Diese Bestimmung ist nur sinnvoll für den Fall, dass ein Rufzeichen den Besitzer wechselt. Sie ist unverhältnismäßig und macht keinen Sinn für den Fall, dass der Funkamateur sein eigenes Rufzeichen, auf das er selbst verzichtet hat, innerhalb eines Jahres erneut erteilt haben möchte. Im Interesse der Rechtssicherheit regen wir an, dies wie folgt zu ergänzen: "Diese Frist gilt nicht für den bisherigen Inhaber des Rufzeichens."

Rufzeichenliste (§ 19)

§ 19 Abs. 3 AFuV-Entwurf lautet:

"Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat den Funkamateur rechtzeitig und in angemessener Weise auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem zugehörigen Nachnamen in das Verzeichnis aufgenommen."

Wir halten dies für einen Rechtsverstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Nachname alleine kann in vielen Fällen – z.B. in Kombination mit vorhandenen äußerlich sichtbaren Antennenanlagen – schon darauf schließen lassen, dass die Person Funkamateur ist. Damit muss die betreffende Person jedoch nicht einverstanden sein. Da das AFuG keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten beinhaltet, ist das BDSG maßgebend, das in diesem Fall die ausdrückliche Einwilligung eines jeden Funkamateurs verlangt. Der Funkamateur hat nach BDSG u.a. das jederzeitige Recht der Auskunft, der Berichtigung, der Sperrung und der Löschung der ihn betreffenden veröffentlichten persönlichen Daten. Hierüber ist er vor der Veröffentlichung zu belehren. Diese Regelung vermissen wir im Entwurfstext – zumindest für die große Zahl bereits bestehender Genehmigungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, deren Inhaber bei der Erteilung des Rufzeichens keine Erklärung zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten unterzeichnet haben.

Auch der Veröffentlichung des Nachnamens kann somit sehr wohl widersprochen werden – und zwar auch nachträglich. Ohne Einwilligung kann nur die Tatsache der Existenz eines zugeteilten Rufzeichens von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

Im übrigen haben wir erhebliche Zweifel, ob die Option des Widersprechens den Vorgaben des BDSG – speziell der §§ 4, 4a und 6 – wirklich gerecht wird, bzw. ob nicht zwingend die ausdrückliche schriftliche Einwilligung eines jeden Funkamateurs zusammen mit der schriftlichen Bestätigung der erfolgten Rechtsbelehrung notwendig ist. Alternativ käme eine Änderung des Amateurfunkgesetzes in Betracht.

Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (§ 10)

§ 10 Abs. 1 des AFuV-Entwurfs regelt den Berechtigungsumfang einer Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst in Anlage 1 Spalten 3 bis 6. Wir nehmen weiter unten zu diesem Thema ausführlich Stellung. Soviel vorweg: Diese Vorschrift steht teilweise im Widerspruch zu § 3 Abs. 5 AFuG, wonach dem Funkamateurl Frequenzen mittels des Frequenznutzungsplans zur Nutzung als zugeteilt gelten. Bei Anlage 1 AFuV-Entwurf handelt es sich in soweit um eine überflüssige und deswegen unzulässige Regelung, die von der Ermächtigungsgrundlage des § 6 AFuG nicht abgedeckt ist, als dass Frequenzen zur Nutzung zugeteilt werden. Unterstrichen wird dies durch das Gebot in § 5 Abs. 3 AFuG, mit einer Amateurfunkstelle nur auf denjenigen Frequenzen zu senden, die gemäß Frequenznutzungsplan als zugeteilt gelten. Davon unberührt bleibt das Recht der Behörde, dem Amateurfunkdienst zur Nutzung weitere Frequenzen – die sich (noch) nicht im Frequenznutzungsplan befinden oder zur Aufnahme in den Plan bestimmt sind – zuzuteilen. Die AGZ e.V. besteht auf der eindeutigen und alleinigen Frequenzzuteilung mittels Frequenznutzungsplan, bei dessen diskriminierungsfreier Aufstellung die Öffentlichkeit gemäß §§ 46,47 TKG zu beteiligen ist. Die Amateurfunkverordnung kann lediglich technische und betriebliche Parameter bestimmen, die bei der Nutzung von Frequenzen, die gemäß Frequenznutzungsplan als zugeteilt gelten, zu beachten sind.

Das gewählte Verfahren zur verpflichtenden Benennung der Standorte ortsfester Amateurfunkstellen ist inkonsistent. Bei der Beantragung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst soll der Funkamateurl in § 10 Abs. 2 AFuV-Entwurf zunächst ausnahmslos jeden ortsfesten Standort im Vorfeld der RegTP anzeigen, bei der Änderung von Standorten, Namen

oder Anschrift hingegen (§ 10 Abs. 3) lediglich nach Maßgabe von § 4 BEMFV. Dies bedeutet, dass die Standorte ortsfester Amateurfunkstellen mit einer effektiven isotropen Strahlungsleistung von weniger als 10 Watt bei Änderungen nicht erneut angezeigt werden müssen, bei der Erstinbetriebnahme allerdings sehr wohl. Diese Regelung widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und führt zu inkonsistenten Datensätzen bei der Genehmigungsbehörde – vor allem bei der Genehmigungsstufe 3, die in dieser Systematik nur ein einziges Mal – und zwar bei der Erteilung des personengebundenen Rufzeichens – Standorte benennen muss und dann nie wieder. Wir treten dafür ein, Standorte mit weniger als 10 Watt EIRP grundsätzlich nicht mehr zu erfassen, um konsistent mit den Bestimmungen der BEMFV zu sein. Die Bestimmung ist entsprechend zu ändern.

Technische Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen (§ 15)

Die in § 15 Abs. 5 AFuV-Entwurf vorgesehene Regelung bedarf im Hinblick auf § 7 Abs. 3 AFuG und im Interesse der Rechtssicherheit der Klarstellung. Diese Gesetzesvorschrift verlangt vor der Betriebsaufnahme die Anfertigung von Berechnungen oder auch von Messprotokollen zur Sicherstellung der Personensicherheit in elektromagnetischen Feldern und erklärt § 12 FTEG für anwendbar. § 15 Abs. 5 des AFuV-Entwurfs hingegen schreibt für Messungen an Sendern die Verwendung eines (nicht strahlenden) Abschlusswiderstandes vor. Messungen zur Erfüllung der Anforderungen von § 7 Abs. 3 AFuG, § 12 FTEG und §§ 8,9 BEMFV würden damit einen Rechtsverstoß darstellen. Es sollte ergänzt werden, dass diese Vorschrift nicht für Messungen im Sinne des § 7 Abs. 3 AFuG und nachgeordneter Rechtsvorschriften gilt.

Experimentelle und wissenschaftliche Studien (§ 17)

Wie bereits ausgeführt, bestimmt das AFuG in § 3 Abs. 5 abschließend die Zuteilung von Frequenzen und deren Nutzungsdetails mittels des Frequenznutzungsplans. Dem wird in § 17 nicht Rechnung getragen, indem neben Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 14 und 15 lediglich Abweichungen von Anlage 1 AFuV-Entwurf zugelassen werden. Dies ist falsch bzw. nicht ausreichend. Relevant wären alleinig Abweichungen von den Bestimmungen des Frequenznutzungsplans. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Regelung erforderlich, die dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Störungen und Maßnahmen bei Störungen (§ 18)

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 regelt den Themenkreis der "funktechnischen Störungen", die von Sendeanlagen ausgehen können. Das FTEG formuliert ebenfalls Maßnahmen zu deren Beseitigung und definiert die Befugnisse der RegTP in diesem Zusammenhang. § 1 Abs. 3 Punkt 1 FTEG bestimmt, dass folgende Geräte nicht unter die Anwendung des Gesetzes fallen:

"Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden."

Der Funkamateur hat gemäß § 7 AFuG das Recht, bei seinen Geräten von den Schutzanforderungen nach EMVG abzuweichen. Ihm wird insgesamt das Recht eingeräumt, unabhängig von den Vorschriften des EMVG und des FTEG seine Anlagen jederzeit zu modifizieren und sogar vollständig selbst zu erstellen. Dies bedeutet aber, dass bei einer Funkanlage, die ursprünglich im Handel erhältlich war, die CE-Kennzeichnung erlischt, wenn der Funkamateur die Anlage legal für seine Zwecke modifiziert. Die Anlage ist danach in ihrer modifizierten Form nicht mehr im Handel erhältlich und fällt damit auch nicht mehr unter das FTEG.

Das FTEG ist jüngeren Datums als das AFuG und geht daher nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers diesem vor. Da das FTEG den Amateurfunk wörtlich erwähnt, reduziert es damit die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Punkt 4 AFuG ("Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten") auf Regelungskreise, die vom FTEG nicht bereits abgedeckt werden. Abschließend abgedeckt ist dort z.B. der vollständige Ausschluss von selbst gebauten und modifizierten Amateurfunksendern; dies kann im AFuG und in der AFuV nicht umgangen oder "repariert" werden.

Im übrigen wird die Unverträglichkeit einer Sendefunkanlage mit anderen Geräten seit 2001 nicht mehr im EMVG, sondern im FTEG behandelt. Sieht man von diesem textlichen Lapsus bei der Novellierung des AFuG anlässlich der Verabschiedung des FTEG einmal ab, so erlaubt § 6 Punkt 4 AFuG allenfalls noch eine "Störfallregelung" für im Handel erhältliche A-

mateurfunksender mit gültiger CE-Kennzeichnung, d.h. in unmodifiziertem Zustand. Dies trifft jedoch nur auf einen sehr kleinen Bruchteil der vorhandenen Anlagen zu.

Es ist dann allerdings die Frage zu stellen, warum fertig erworbene und nicht modifizierte Industrie-Geräte einschneidenderen Regelungen hinsichtlich funktechnischer Störungen unterliegen sollen als selbst gebaute und modifizierte Geräte. Wir sehen in dieser Ungleichbehandlung einen Willkürakt, weil der Erfahrung nach unmodifizierte Geräte eher konform zur entsprechenden harmonisierten Norm sind als selbstgebautes Gerät, wo dieser Nachweis erst noch messtechnisch geführt werden müsste.

Bei der Störung eines Gerätes durch den Sender einer Amateurfunkstelle handelt es sich zunächst einmal dem Grunde nach um eine privatrechtliche Beziehung zwischen zwei Bürgern. In diese Rechtsbeziehung, die eigentlich nach bürgerlichem Recht zu behandeln ist, schaltet sich nun der Staat mit verwaltungsrechtlichen Regelungen ein, die im Störungsfalle einen Beteiligten – den Funkamateure – mittels Verwaltungsakt einschränken, und die den anderen Beteiligten – den Nachbarn – begünstigen. Genau dies aber lässt unsere Rechtsordnung nicht zu. Nicht ohne Grund ist das Nachbarschaftsrecht daher im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelt. Aufgabe des Verwaltungsrechts ist es alleinig, Beziehungen zwischen dem Staat und dem Bürger zu definieren – und Aufgabe der Behörden ist es alleinig zu überwachen und sicher zu stellen, dass der einzelne Bürger Gesetze und Bestimmungen des Staates einhält. Deren Aufgabe ist es aber nicht, Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern zu überwachen.

Wir halten es für mit dem Grundgesetz und dem Gewaltenteilungsprinzip unvereinbar, in der AFuV Bestimmungen zu formulieren, die einseitig eine private Partei gegenüber einer anderen begünstigen und schützen. Auch handelt es sich um einen Eingriff in die Grundrechte des Funkamateurs, der gemäß dem Vorbehalt des Gesetzes nicht auf dem Verordnungswege erfolgen kann. Insgesamt sehen wir zur Zeit keine Rechtsgrundlage, eine "spezielle Störfallregelung" auf Grundlage des Amateurfunkgesetzes zu schaffen. § 18 AFuV-Entwurf ist daher in Gänze zu streichen.

In der Sache selbst nehmen wir – vorbehaltlich unserer gerade formulierten grundsätzlichen rechtlichen Bedenken – wie folgt Stellung:

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) benutzt in seinem Anhang I den Begriff des "normalen EMV-Umfeldes", in dem Geräte "ein angemessenes

Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen [müssen], damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können". Der in § 18 Abs. 1 AFuV-Entwurf referenzierte § 3 Abs. 1 EMVG nimmt auf diesen Begriff direkten Bezug.

Eine Amateurfunkstelle begründet unzweifelhaft jedoch ein nicht-normales EMV-Umfeld. Gründe sind einerseits die erlaubte maximale Senderausgangsleistung von bis zu 750 Watt und andererseits die Feldstärkegrenzwerte der BEMFV von minimal 27,5 V/m, die erheblich über die typische Größenordnung von 3 V/m in den entsprechenden EMV-Schutznormen hinaus gehen. Auch die mit Bezug auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik geringe Anzahl von nur etwa 80.000 Funkamateuren (entsprechend 1 Promille) begründet eine vom Normalmaß abweichende besondere Situation im direkten Umfeld einer Amateurfunkstelle. Die Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst legitimiert den Inhaber verwaltungsrechtlich, ein nicht-normales EMV-Umfeld zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Für dieses nicht-normale EMV-Umfeld ist der "bestimmungsgemäße Betrieb" eines elektronischen Geräts hinsichtlich seiner Störfestigkeit deutlich anspruchsvoller zu definieren als im normalen EMV-Umfeld. Die in Anwendung zu bringenden EMV-Schutznormen sind in der Gesetzssystematik folgerichtig auch nur ein Grundschutz, der weitergehende Entstör- und Immunisierungs-Maßnahmen in einem nicht-normalen EMV-Umfeld bedingt. Diese weitergehenden Maßnahmen sind in der unmittelbaren Umgebung einer Amateurfunkstelle zunächst in Anwendung zu bringen, bevor der Funkamateur selbst einen belastenden Verwaltungsakt hinnehmen muss.

Die Forderung in § 18 Abs. 1 AFuV-Entwurf, wonach der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben hat, "wie es zur Beseitigung der Störung erforderlich ist", verstößt in Folge gegen die Regelungen des EMVG und gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes: Denn nur der Amateurfunk soll als einziger Funkdienst vergleichbarer Senderleistung im Störfall schlechter gestellt werden und nur er soll sich einem normalen EMV-Umfeld unterordnen.

Im Störfall muss in unserer Sicht das gestörte Gerät mindestens eine um 10 dB höhere Störfestigkeit aufweisen, als die betreffende EMV-Schutznorm für Einsatzorte von Geräten in normalen EMV-Umfeldern festlegt. Erst bei Überschreitung dieser Grenze könnte man daran

denken, dem Funkamateur einschränkende Maßnahmen aufzuerlegen, wenn dem unsere oben ausgeführten grundsätzlichen Bedenken nicht entgegen stünden.

Ober- und Nebenwellen einer jeden Sendefunkstelle können aus physikalischen Gründen nicht beliebig stark unterdrückt bzw. reduziert werden. Die Regelung in § 18 Abs. 2 AFuV-Entwurf verletzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, indem der Funkamateur immer und in jedem Fall seinen Betrieb einzuschränken hat, wenn seine Ober- oder Nebenwellen andere Funkstellen oder Funkanlagen stören – notfalls bis zur vollständigen Einstellung des Sendebetriebs. Der Funkamateur kann jedoch nicht zur beliebig intensiven Unterdrückung dieser unerwünschten Aussendungen gezwungen werden. Der Verordnungsgeber ist in der Pflicht, hier technisch machbare und sinnvolle Grenzen festzulegen. Es können z.B. die Richtwerte aus § 15 Abs. 3 AFuV-Entwurf heran gezogen werden. Dieses Vorgehen gebietet auch die anzumahnde Gleichbehandlung mit anderen Funkanwendern, für die diese "Knock-Out-Klausel" nicht gilt.

§ 18 Abs. 3 AFuV-Entwurf verweist auf "§ 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4". Dieser Absatz des Entwurfs enthält aber weder die Punkte 1 bis 4, noch irgendwelche konkret benannten Grenzwerte. Auch können wir keine Fundstellen im EMVG oder im FTEG identifizieren, die hiermit gemeint sein könnten. Eine Kommentierung dieses Absatzes ist daher zur Zeit nicht erschöpfend möglich. Wir weisen vorsorglich aber darauf hin, dass eine Rechtsverordnung nicht die Ausnahme einer Untermenge bestimmter Amateurfunkgeräte (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 FTEG) von der Anwendung des FTEG wieder rückgängig machen kann. Das FTEG ist hier vorrangig und abschließend. In soweit wäre der AFuV-Entwurf rechtswidrig. Für die sinngemäße Anwendung von Absatz 2 gilt das dort Ausgeführte.

Auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 und vor dem Hintergrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage im AFuG sind die in § 18 Abs. 4 und 5 formulierten Maßnahmen nicht rech- tens. Die Gründe haben wir dargelegt. Insgesamt soll § 18 AFuV-Entwurf offenbar ein In- strumentarium bereit stellen, mit dessen Hilfe der Funkamateur in Störungsfällen grundsätz- lich und immer in letzter Konsequenz den Kürzeren zieht und somit vollständig entrechtet werden soll. Die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Gleich- behandlung aller Bürger vor dem Gesetz sind somit grob verletzt.

Genehmigungsklasse 3

Die AGZ e.V. vermisst im aktuellen Entwurf für eine neue Amateurfunkverordnung jegliche Verbesserung für die Genehmigungs- bzw. Zeugnis-Klasse 3. In Anbetracht der sehr kurzfristig zu erwartenden Ergebnisse der Weltfunkkonferenz der ITU und die damit verbundenen Verbesserungen für die Klasse 2, sowie in Anbetracht der erfolgreichen Einführung der Einsteigerklasse 3 im Jahre 1998 und der in diesem Zusammenhang gemachten positiven Erfahrungen regen wir folgende Verbesserungen an:

- Die zukünftige gemeinsame Klasse 1/2 sollte durch eine Zusatzprüfung für Inhaber der heutigen Klasse 3 und einer zukünftigen neu definierten Einsteigerklasse erreichbar sein ("Aufstockung").
- Die bisherige Begrenzung auf eine isotrope effektive Strahlungsleistung von 10 Watt sollte durch eine Senderausgangsleistung von maximal 50 Watt ersetzt werden.

Hintergrund ist die Tatsache, dass eine effektive Strahlungsleistung nur mittels erheblichem Messaufwand unter definierten Laborbedingungen mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden kann. Diese sehr anspruchsvolle Art von Messung kann der Inhaber einer Klasse 3-Genehmigung mit seinen nachgewiesenen Kenntnissen nicht ausführen. Auch ist die zuständige Kontrollbehörde RegTP de facto nicht in der Lage, mit hinreichender und vor allem gerichtsverwertbarer Genauigkeit messtechnisch vor Ort zu entscheiden, ob die Auflage von maximal 10 Watt EIRP verletzt wird – der Messfehler ist unakzeptabel groß und kann bis zu 10 dB und mehr betragen – in Abhängigkeit von der Umgebung und von dem i.a. nicht bekannten Richtdiagramm der Antenne bzw. dem genauen Antennengewinn in Richtung der Messantenne. Die Ordnungsbehörde RegTP kann in Folge ihrem gesetzlichen Kontrollauftrag mangels der Bestimmtheit genüge leistenden Messverfahren und vor allem mangels adäquater Messbedingungen nur sehr eingeschränkt nachkommen.

Der Funkamateur muss also auf – teilweise extrem überzogene und falsche – Angaben der Antennenhersteller und auf teilweise unzulängliche Berechnungsmethoden vertrauen; bei Selbstbauantennen ist er sogar völlig außerstande, einen ausreichend genauen Antennengewinn anzugeben, will er nicht auf Literaturwerte einigermaßen vergleichbarer Typen zurückgreifen. Auch hier sind Fehler in der Größenordnung von 10

dB anzusetzen. Die ordnungsrechtliche Vorgabe einer Strahlungsleistung ist daher grundsätzlich zu unbestimmt. Eine solche Regelung kann nicht ernsthaft gewollt sein. Die physikalische Messgröße einer Senderausgangsleistung hingegen ist sehr genau und mit vertretbarem Aufwand auf etwa ± 1 dB zu bestimmen. Sie ist unter juristischen Gesichtspunkten erheblich aussage- und beweiskräftiger und daher ohne Zweifel zu bevorzugen.

Außerdem ist eine effektive isotrope Strahlungsleistung von nur 10 Watt EIRP derart klein bemessen, dass sie mit auf dem Weltmarkt angebotenen, handelsüblichen und allgemein verwendeten Amateurfunksendern in Kombination mit handelsüblichen Außenantennen de facto nicht einzuhalten ist. Dieser Wert ist im internationalen Vergleich außerdem singulär: Wir kennen keinen einzigen Staat der Welt, der im Amateurfunk eine derart kleine Leistung generell vorschreibt. 10 Watt EIRP ist einfach unpraktikabel und fern jeder Realität – und benachteiligt deutsche Funkamateure im internationalen Vergleich massiv.

- In einer zukünftigen Struktur der Genehmigungsklassen sollten der Einsteigerklasse auf jeden Fall im Rahmen ihrer Senderleistungsgrenze auch Frequenzen auf Kurzwelle zur Nutzung zugeteilt werden, wie dies heute schon z.B. in Großbritannien und Spanien der Fall ist. Nach den Entscheidungen der Weltfunkkonferenz der ITU im Sommer dieses Jahres wird dies problemlos möglich sein. Die AGZ e.V. wird zu einer zukünftigen Klassenstruktur mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung der Einsteigerklasse gesondert Stellung beziehen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere weiter unten ausgeführten grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich unterschiedlicher Frequenzzuweisungen an Inhaber verschiedener Arten von Amateurfunkzeugnissen, wie Anlage 1 des AFuV-Entwurfs dies vorsieht.

- Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass in Anlage 1 des vorliegenden AFuV-Entwurfs unter der laufenden Nummer 46 der Genehmigungsklasse 3 die Kommunikation mittels Licht und optischer Technologien nicht erlaubt sein soll. Dies ist mehr als verwunderlich – ist doch der Betrieb und die Nutzung von Lasern der Klassen 1 und 2 – und auch von Glühlampen und intensiven Halogenstrahlern – Jedermann auch

ohne Genehmigung gestattet. Auf die Parameter dieser "ungefährlichen" Laserklassen ist die Anlage gemäß Nebenbestimmung (16) nämlich zu beschränken.

Wir haben außerdem grundsätzliche Bedenken, ob der Staat im Bereich des sichtbaren Lichts ($\lambda = 400$ bis 800 nm) überhaupt eine Regelungskompetenz nach AFuG oder TKG besitzt – und nur dies ist im Frequenznutzungsplan und – mit den weiter unten ausgeführten Einschränkungen – in der Amateurfunkverordnung zulässig. Gemäß dem AFuG gelten Frequenzen ausschließlich im Rahmen des Frequenznutzungsplans als zugeteilt. Der Frequenznutzungsplan jedoch wird diese Frequenzen oberhalb von etwa 375 THz (entsprechend einer Wellenlänge von 800 nm) nicht im Sinne von Einzelzuweisungen beinhalten; deren Nutzung ist also freizügig. Funkanlagen mit Frequenzen zwischen $0,3$ und 500 THz sind überdies bereits explizit allgemein genehmigt gemäß Amtsblattverfügung 20/1998. Die rein private Übermittlung von Information mittels Licht ist in Folge jedem Bürger erlaubt, solange er keine Telekommunikationsdienstleistung damit erbringt. Anlage 1 des AFuV-Entwurfs begünstigt hier den Funkamateurler nur scheinbar – nämlich mit einer Sache, die ihm auch schon als "normaler" Bürger ohne besondere Genehmigung erlaubt wäre. Das (implizite) Nutzungsverbot der Frequenzen des sichtbaren Lichts für Inhaber der Genehmigungsklasse 3 läuft damit ins Leere.

Anlage 1: "Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für die Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes"

Zuteilung und Nutzung von Frequenzen im Amateurfunk

§ 3 Abs. 5 AFuG bestimmt, dass die im Frequenznutzungsplan (§ 46 TKG) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen einem Funkamateurler mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt gelten, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind. Diese Gesetzesbestimmung, die dem Funkamateurler das Recht zur Nutzung von Frequenzen verleiht, macht keinerlei Vorbehalte geltend – u.a. weder hinsichtlich einer Einteilung in verschiedene Arten von Amateurfunkzeugnissen, noch hinsichtlich der Verwendung verschiedener Rufzeichen. Der gesetzliche Anspruch gilt vielmehr allumfassend: § 3 Abs. 5 AFuG teilt dem Funkamateurler als natürlicher Person uneingeschränkt und abschließend Frequenzen zu. Einzige Neben-

bestimmung bzw. Voraussetzung dazu ist die erfolgte Zuteilung eines oder mehrerer nicht weiter spezifizierten Amateurfunkrufzeichen.

§ 4 Abs. 1 AFuG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen mittels einer Rechtsverordnung festzulegen, während § 6 AFuG dasselbe für die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes erlaubt. Beide Ermächtigungsgrundlagen erlauben es in der vorliegenden Formulierung jedoch nicht, bereits an anderer Stelle im Amateurfunkgesetz abschließend gewährte Rechte in einer nachrangigen Rechtsverordnung wieder aufzuheben oder einzuschränken. Wäre dies gewollt, so müsste das Gesetz dies – zumindest dem Wesen nach – erlauben (Art. 80 Abs. 1 GG). Dies erkennen wir jedoch im Gesetzestext nicht.

Die in Anlage 1 des AFuV-Entwurfs nur unvollständig stattfindende Zubilligung von Amateurfunkfrequenzen für die Genehmigungsklassen 2 und 3 stellt somit einen Rechtsverstoß dar (Vorbehalt des Amateurfunkgesetzes). Die hier auf der Ebene einer Rechtsverordnung erfolgende Aufhebung von bereits im vorrangigen § 3 Abs. 5 AFuG abschließend gewährten Frequenznutzungsrechten kann weder unter den Begriff "Einteilung in Amateurfunkzeugnisse", noch unter den Begriff "technische und betriebliche Rahmenbedingungen" (wie in Anlage 1 AFuV-Entwurf geschehen) eingeordnet werden. Die Ermächtigung zu einer Einteilung in verschiedene Arten von Zeugnisklassen (§ 4 Abs. 1 AFuG) ist inhaltlich nicht umrissen bzw. sie sagt nicht aus, mit welchen Mitteln und hinsichtlich welcher Merkmale dies zu geschehen habe. Sie erlaubt daher zunächst einmal lediglich die Definition der Existenz dieser Klassen und ist keinesfalls als eine Art "Generalvollmacht" zu verstehen, die es nach Belieben erlaubt, Nutzungsrechte der Amateurfunkzeugnisse vorbei am Gesetzgeber festzulegen. Die in Anlage 1 des AFuV-Entwurfs zu findende nur unvollständige Frequenzzuweisung an die Klassen 2 und 3 ist daher rechtswidrig und nichtig.

Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers sollen sich die verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen bzw. Genehmigungsklassen nicht in der Frequenznutzung unterscheiden, sondern statt dessen in technischen und betrieblichen Details wie z.B. Senderleistung, Sendarten und Bandbreiten. In Folge haben auch die Inhaber der Zeugnisklassen 2 und 3 einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst einen uneingeschränkten Gesetzesanspruch auf die Nutzung ausnahmslos aller für den Amateurfunkdienst im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen. Gegenteilige Regelungen in der AFuV wären rechtswidrig.

Wir merken an dieser Stelle vorsorglich an, dass weder das Telekommunikationsgesetz (TKG), noch die Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (FreqNPAV) eine Rechtsgrundlage dafür bereit stellen, um im Frequenznutzungsplan Einzelheiten der Einteilung in verschiedene Arten von Amateurfunkzeugnissen festlegen zu können. Dieses Recht steht allein einer Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 1 AFuG zu. Insofern wäre der noch aufzustellende Frequenznutzungsplan rechtswidrig, würde er die Nutzung von für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen von einer speziellen Art von Amateurfunkzeugnis abhängig machen.

Ebenfalls rechtswidrig ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene und bereits jahrzehntelang geübte Praxis, für automatische und fernbediente Amateurfunkstellen lediglich diskrete Einzelfrequenzen zur Nutzung zuzuteilen: Der vorrangige § 3 Abs. 5 AFuG teilt statt dessen ausnahmslos alle Amateurfunkfrequenzen des Frequenznutzungsplans zu – und zwar bezogen auf die Person des Funkamateurs insgesamt und nicht etwa bezogen auf ein der Person zugeordnetes einzelnes Rufzeichen. Dies wird nachhaltig unterstrichen durch die Tatsache, dass in § 3 Abs. 5 AFuG explizit von "einem oder mehreren Rufzeichen" gesprochen wird, ohne diese in der Frequenznutzung zu differenzieren.

Und schließlich, wie bereits oben ausgeführt: "Auf der Grundlage des § 3 Abs. 5" des Amateurfunkgesetzes – wie Anlage 1 des Entwurfs einleitend ausführt – kann einzig und allein der Frequenznutzungsplan Frequenzen für den Amateurfunkdienst ausweisen; dies kann keinesfalls aber die Amateurfunkverordnung. Eine AFuV kann lediglich zusätzliche über den Frequenznutzungsplan hinaus gehende Frequenzen bereit stellen oder Nutzungsbedingungen technischer und betrieblicher Art definieren bzw. erweitern. Das vorrangige AFuG ist an dieser Stelle sowohl eindeutig als auch abschließend. Insofern ist der vorliegende AFuV-Entwurf – wie bereits ausgeführt – ein formaler Rechtsverstoß. Wir merken in diesem Zusammenhang an, dass dem Funkamateur nicht etwa Frequenzen mittels eines separaten Verwaltungsaktes in der Systematik des TKG zugeteilt werden, sondern dass diese automatisch zusammen mit der Rufzeichenerteilung bereits "als zugeteilt gelten".

Technische und betriebliche Details

In der Sache selbst nehmen wir wie folgt Stellung:

- Nr. 1: In Anbetracht der bei 135 kHz nur sehr geringen erlaubten effektiven Strahlungsleistung von 1 Watt ERP halten wir die Pflicht zur Anzeige der betreffenden Senderstandorte gegenüber der RegTP nicht für angebracht. Dies macht unter den Aspekten der Frequenzordnung und des EMV-Störpotenzials keinen Sinn und führt nur zur vermeidbaren Arbeitsbelastung der Behörde und damit zu vermeidbaren Kosten für das Gemeinwesen, zumal eine Anzeige nicht unter einem Genehmigungsvorbehalt steht. Eine sachliche Notwendigkeit für die Behörde, die Standorte von Amateurfunkstellen mit Langwellensendern zwingend kennen zu müssen, sehen wir nicht.
- Nr. 2-12: Die hier vorgesehene Bandbreitenbeschränkung auf maximal 2,7 kHz lässt z.B. die bereits viele Jahrzehnte im Amateurfunk gebräuchliche Sendart A3E (klassische Amplitudenmodulation) nicht mehr zu. Sie stellt damit einen willkürlichen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Experiment dar und wendet sich gegen das vorrangige Amateurfunkgesetz sowie auch gegen das Grundgesetz. Wir mahnen außerdem Besitzstandswahrung an und treten im Sinne der Frequenzordnung für eine maximale Bandbreite von 5 kHz in diesen Frequenzsegmenten ein.
- Nr. 13: Die maximal vorgesehene Bandbreite einer Aussendung von 7 kHz im Bereich 28,0 bis 29,7 MHz ist unzureichend. Handelsübliche Amateurfunkgeräte belegen hier in der Sendart F3E typisch bis zu etwa 12 kHz. Dies ist entsprechend zu ändern.
- Nr. 14: Zum Thema 50 MHz haben wir gegenüber der Regulierungsbehörde (Ref. 214a) bereits am 9. Februar 2003 im Vorfeld der Aufstellung des Frequenznutzungsplans Stellung genommen. Gegenwärtig schränkt uns die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) in ihrer Nutzungsbestimmung 14 ein auf den Frequenzbereich 50,08 bis 51,0 MHz und eine Spitzenleistung von 25 Watt, die dort jedoch nicht als effektive Strahlungsleistung zu verstehen

ist. Zu Sendarten ist nichts ausgeführt. An diese Vorgaben der FreqBZPV ist die RegTP bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplans gebunden.

Ohne Änderung der FreqBZPV ließe sich demnach bei 50 MHz unabhängig von der verwendeten Antenne in Anlage 1 des AFuV-Entwurfs bereits eine Senderausgangsleistung von 25 Watt realisieren und die heutige Beschränkung auf die Sendarten A1A und J3E aufheben. Dies regen wir – mit Unterstützung des Primärnutzers Bundeswehr – mit Nachdruck an. Vor allem die Nutzung effektiver fehlerkorrigierender digitaler Modes scheint uns unter dem wissenschaftlich-experimentellen Gesichtspunkt (gedacht ist z.B. an Meteor-Scatter-Experimente mit DSP-Technologien wie etwa WSJT) von vordringlicher Wichtigkeit, was gegenwärtig in Deutschland – im Gegensatz zu allen fast anderen europäischen Staaten – nicht zulässig ist. Wir empfehlen gleichzeitig eine Beschränkung der Bandbreite der Aussendungen auf 5 kHz.

Langfristig streben wir zusätzlich eine effektive Strahlungsleistung von 400 Watt ERP und die Erweiterung des Frequenzbereichs nach unten auf 50,0 MHz an, um internationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Nr. 19-21: Im Bereich 1240 bis 1300 MHz wird eine Bandbreite von 7 MHz den tatsächlichen Bandbreiten bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen nicht gerecht. Statt dessen ist ein Wert von 15 MHz vorzugeben, um den Experimentalspielraum nicht unangemessen und rechtswidrig einzuschränken. Auch eine maximale Bandbreite von 2 MHz für sonstige Aussendungen wird dem experimentellen Auftrag des Amateurfunkdienstes nicht gerecht und stellt in Anbetracht der Gesamtgröße des Frequenzsegments bei 1240 MHz eine willkürliche Auflage dar. Hier sollte mindestens ein Wert von 10 MHz zur Verwendung gelangen.

Nr. 22-45: Die in diesen Frequenzbereichen zur Auflage gemachten maximalen Bandbreiten von 10 MHz bzw. 20 MHz bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen sind grundsätzlich abzulehnen. Sie stellen einen willkürlichen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Experiment dar und wenden sich daher gegen das vorrangige Amateurfunkgesetz und auch gegen das Grundgesetz. In Anbetracht der Gesamtgröße der jeweiligen Frequenzsegmente und in Würdigung

zukünftiger und heute noch nicht absehbarer technologischer Entwicklungen ist oberhalb von 2320 MHz grundsätzlich keine Bandbreitenbeschränkung vorzusehen. Ein Wert von 10 MHz wirkt in einem Band, das z.B. von 241 bis 250 GHz reicht und somit 9000 MHz breit ist, geradezu lächerlich deplaziert.

Spread-Spectrum-Verfahren sind ein aktueller Bestandteil der modernen digitalen Telekommunikationstechnologien. Sie sind auch im Amateurfunkdienst von erhöhtem Interesse und wichtig für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung dieses Funkdienstes. Eine maximale Bandbreite von nur 10 MHz allerdings schränkt das Potenzial und die Effizienz von wissenschaftlichen Experimenten über Gebühr und nicht hinnehmbar ein, was die Erforschung von Spread-Spectrum-Sendarten anbelangt.

Bei der im aktuellen AFuV-Entwurf vorgesehenen Bandbreiten-Auflage wäre es überdies unmöglich, z.B. die preiswerte und fortschrittliche Technik von modernen WLANs bei 2,4 und 5,6 GHz im Amateurfunk zu Experimenten zur Datenübertragung einzusetzen.

Die technische Auflage einer maximalen Bandbreite von 10 MHz hat oberhalb von 2320 MHz keinerlei ordnungsrechtliche Funktion und trägt in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Gesamtspektrums nichts zur Frequenzordnung bei. Soll der Amateurfunk damit von der allgemeinen Technologieentwicklung abgekoppelt werden? Das kann nicht ernsthaft gewollt sein und wird von der AGZ e.V. als unzulässiger Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Experiment abgelehnt.

Nr. 46 Ausführungen zur Kommunikation mittels sichtbarem Licht und optischen Technologien haben wir bereits weiter oben unter "Genehmigungsklasse 3" gemacht.

Anlage 2: Gebührenverzeichnis

Die Gewährung von Ausnahmen von den vorgeschriebenen Nutzungsbestimmungen mit dem Ziel experimenteller und wissenschaftlicher Studien gemäß § 17 AFuV-Entwurf ist nicht

(mehr) mit der verpflichtenden Zuteilung eines zusätzlichen Rufzeichens verbunden. Auch besteht dazu keine ausdrückliche Antragsmöglichkeit mehr. Dies entspricht einer Anpassung an geltendes Recht und dem Vorrang des Amateurfunkgesetzes. Dementsprechend ist lfd. Nr. 3 b) im Gebührenverzeichnis ohne Grundlage. Allenfalls können hier Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes veranschlagt werden, die im Rahmen der Gewährung von Ausnahmen anfallen.

Hinsichtlich der allgemeinen Höhe von Gebühren im Zusammenhang mit Verwaltungsakten zitieren wir § 3 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKostG):

"Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt."

Diese Vorgaben wurden beim bisherigen Gebührenverzeichnis der AFuV nicht in allen Positionen gewürdigt. Unter der Prämisse von § 3 VerwKostG ist es z.B. nicht nachzuvollziehen, warum die Zuteilung eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb mit DM 120,00 mehr als doppelt so teuer sein soll wie die Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens mit DM 50,00 – zumal das Ausbildungsrufzeichen für seinen Inhaber überhaupt keinen "wirtschaftlichen Wert" hat und für seine eigene Person auch keinen "persönlichen Nutzen" darstellt. Der Verwaltungsaufwand ist in beiden Fällen derselbe. Dies kann so nicht fortgeschrieben werden. Wir erwarten, dass die beteiligten Fachkreise und Verbände gemäß der Gesetzesvorgabe in § 10 Abs. 3 AFuG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, sobald die Höhe der Gebühren und Auslagen als Entwurf feststehen.

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung ist in weiten Teilen mit Rechtsmängeln und verfassungsrechtlichen Verstößen behaftet. Er schränkt an zahlreichen Stellen Rechte aus dem vorrangigen Amateurfunkgesetz ein und definiert aus sich selbst heraus Auflagen und Einschränkungen, ohne dass diese zumindest dem Wesen nach im Gesetz genannt sind. Der Gesetzesvorbehalt wird an vielen Stellen ignoriert. Der vorliegende Entwurf enthält überdies überflüssige und unsinnige Festlegungen, die dem Prinzip der Deregulierung widersprechen und sich ordnungsrechtlich kaum durchsetzen lassen. Er kommt außerdem zur Unzeit, da in wenigen Wochen bereits die Weltfunkkonferenz der ITU die bisher für die Kurzwellennutzung verpflichtende praktische Prüfung in Morsetelegrafie aufheben wird. Dies wird zur Notwendigkeit der erneuten Änderung der Amateurfunkverordnung hinsichtlich der Struktur der Genehmigungsklassen führen.

Im übrigen gelten die in dieser Stellungnahme vorgetragenen rechtlichen und vor allem verfassungsrechtlichen Bedenken in Teilen auch für die geltende Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 23.12.1997 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 2 Seite 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I Nr. 68 Seite 3630).

Die AGZ e.V. erklärt sich gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausdrücklich nicht einverstanden damit, dass der dieser Stellungnahme zugrunde liegende Entwurf zu einer neuen Amateurfunkverordnung in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt wird.

Empfehlung

Aufgrund der Vielzahl der festgestellten Rechtsmängel und sonstigen Unzulänglichkeiten erscheint uns der vorliegende Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) durch partielle Abänderung oder Korrektur nicht zu retten zu sein. Wir empfehlen, den aktuellen Entwurf vollständig zurück zu ziehen und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz der ITU im Sommer dieses Jahres und unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen zeitnah einen vollständig neuen Entwurf zur Stellungnahme vorzulegen.

Zum Themenkreis der automatischen und fernbedienten Amateurfunkstellen empfehlen wir, entweder eine Regelung vorzulegen, die bei einer begrenzten Anzahl von für diesen Zweck

zur Verfügung stehenden Frequenzen der Sozialbindung des Eigentums Rechnung trägt –
oder aber eine Regelung zu treffen, die es ohne Einschränkung des Frequenzraums ausnahms-
los jedem Funkamateur ermöglicht, automatische und fernbediente Amateurfunkstellen zu
betreiben.